

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Im Kirchengrün" der Stadt Speyer vom 23. April 1991 (RVO-7318- 19910423T120000)

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes i.d.F. vom 5. Februar 1979 (GVB1. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVB1. S. 70) , BS 791—1, wird verordnet:

§1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete ca. 30,9 ha große Landschaftsraum wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Es trägt die Bezeichnung "Im Kirchengrün".

§2

Die Grenze. des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Norden vom Schnittpunkt der K 2 mit dem südlich am Dammfuß der BAB 61 verlaufenden Wirtschaftsweg, diesem in südöstlicher Richtung folgend bis zum Westufer des Rheins, diesem entlang in südwestlicher Richtung bis zum Übergang des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5182/7 über den Rheinhauptdeich in Höhe des Weiherhofes. Von hier aus verläuft die Grenze im Westen entlang der K 2 bis zum Ausgangspunkt.

Die Fläche grenzt im Nordosten an das Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" und bildet, lediglich unterbrochen durch die BAB 61, mit diesem einen zusammenhängenden Komplex.

§3

Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des auenähnlichen Geländes mit seinen Hecken-, Baum- und Wiesenbeständen.

§4

(1) Im. Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde

1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen;
3. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer zu verändern;
5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldelinien zu errichten oder zu verlegen;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;

7. Abfälle aller Art einschließlich Autowracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
 8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
 10. Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Teiche, Hecken, Tümpel, Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
 11. Wald zu roden;
 12. Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise,
 13. Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz von Schutzgebieten oder -objekten hinweisen;
 14. Dauergrünland umzuwandeln;
 15. Pflanzen zu sammeln, für die die Untere Landespflegebehörde ein zeitliches Sammelverbot festgelegt hat;
- (2) Für die Genehmigung nach Abs. 1 ist die Untere Landespflegebehörde zuständig. Sie kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahme dem Schutz- zweck (§ 3) nicht zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutz- zwecks durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Untere Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Land- und Forstwirtschaft;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestalteten, landschaftsangepassten Hochsitzen;
3. Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich ihrer technischen Anlagen gemäß § 7 und 8 Bundeswasserstraßengesetz; die Unterhaltungsmaßnahmen sind vor Beginn mit der Unteren Landespflegebehörde zu erörtern;
4. den Abbau von Bodenschätzen, für die eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt ist;
5. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut,
3. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;

4. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer verändert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 8 lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile, fest oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Teiche, Hecken, Tümpel, Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Wald rodet;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Dauergrünland in andere Bodennutzung umwandelt;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Pflanzen sammelt, für die ein zeitliches Sammelverbot festgelegt ist;

§7

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Speyer, den 23.04.1991
Stadtverwaltung Speyer

gezeichnet
(Dr. Christian Roßkopf)
Oberbürgermeister